

Bekanntmachung
Beitragssatzung Verkehrsanlagen
Einzelabrechnung

Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Offenheim vom 16.07.1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

§ 2
Maßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Nr. 2a KAG, § 6 KAVO).
Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 15 v.H., für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.
- (2) Abweichend von § 21 KAG werden der Berechnung des Beitrags für Grundstücke, zu denen von zwei Verkehrsanlagen Zugang oder Zufahrt möglich ist, die Maßstabsdaten jeweils nur dann mit der Hälfte zugrunde gelegt, wenn beide Verkehrsanlagen ganz in der Baulast der Gemeinde stehen. Werden Grundstücke durch mehr als zwei gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen, so werden die Maßstabsdaten durch die Zahl der Verkehrsanlagen geteilt, wenn diese ganz in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 3
Tiefenmäßige Begrenzung/Rundung

- (1) Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KAG werden 50 m festgelegt.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 qm abgerundet.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16.05.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträgen) vom 20.08.1983 außer Kraft.

Offenheim, den 16.07.1987

gez. Adam

(Ortsbürgermeister)